



Satzung der Marktgemeinde Randersacker über die Bestellung, Aufgaben und Befugnisse der *ehrenamtlich* beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Präambel

1. Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen ist auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von hoher Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen.
2. Der Markt Randersacker beabsichtigt, im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) und des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG vom 24. Juli 2020) die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen durch diese Satzung sicherzustellen.
3. Durch die Beteiligung der ehrenamtlichen beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen an der Entwicklung des Marktes Randersacker soll diese sich zu einer barrierefreien und inklusiven Gemeinde entwickeln.

§ 1 – Zielsetzung

Ziel dieser Satzung ist es, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft auch auf örtlicher Ebene zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen sollen beseitigt und verhindert werden.

§ 2 – Bestellung und Beendigung

1. Um Marktgemeinderat und Verwaltung bei der Wahrnehmung und Erfüllung der besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen zu beraten und zu unterstützen, bestellt der Marktgemeinderat des Marktes Randersacker durch Beschluss eine ehrenamtliche beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen.
2. Die ehrenamtliche beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen übt das Amt für die Dauer der Wahlperiode des Marktgemeinderates aus
3. Auf Antrag der beauftragten Person für die Belange für Menschen mit Behinderungen hat eine Beendigung des Ehrenamtes durch Beschluss zu erfolgen. Eine vorzeitige

Beendigung des Ehrenamtes kann durch entsprechenden Beschluss des Marktgemeinderates aus wichtigem Grund erfolgen.

4. Die beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist ehrenamtlich tätig und übt das Amt unabhängig und weisungsungebunden sowie politisch und konfessionell neutral aus. Sie ist Mittelsperson zur Marktgemeindeverwaltung.
5. Der Marktgemeinderat kann durch Beschluss eine stellvertretende beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen ernennen. Diese unterstützt die beauftragte Person ehrenamtlich bei deren Arbeit und vertritt diese im Verhinderungsfall.

§ 3 – Aufgaben und Befugnisse

1. Die beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. ist Ansprechperson für die Belange von Menschen mit Behinderungen und deren Familien im Markt Randersacker
 - b. informiert Menschen mit Behinderungen und deren Familien über die gesetzlichen Grundlagen und berät Menschen mit Behinderungen sowie ihre Angehörigen und Bezugspersonen.
 - c. wahrt die Belange von Menschen mit Behinderungen und trägt dazu bei, diese durchzusetzen. Dazu regt sie Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen oder dem Entstehen von Benachteiligungen vorzubeugen.
 - d. achtet auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu verwirklichen.
 - e. wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in allen Teilen der Gesellschaft in der Marktgemeinde. Die Initiativen zielen darauf, Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, Barrieren abzubauen und insgesamt dazu beizutragen, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der gesellschaftlichen Entwicklung gestärkt wird.
2. Eine individuelle Rechtsberatung bzw. Rechtsvertretung gehört nicht zu ihren Aufgaben.
3. Die beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen stimmt ihre Arbeit mit dem Bürgermeister ab.
4. Die beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen hält Kontakt mit der kommunalen beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen des Landkreises Würzburg.

§ 4 – Pflichten der Marktgemeinde Randersacker

1. Der Markt Randersacker unterstützt die beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten in einem angemessenen Rahmen.

2. Der Markt Randersacker gewährleistet die vertrauliche Kontaktaufnahme und den vertraulichen Austausch mit der beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Eine Mitteilung von Gesprächsinhalten an Dritte kann nur mit Zustimmung des betroffenen Menschen mit Behinderungen erfolgen.
3. Die beauftragte Person kann sich mit allen Angelegenheiten des Marktes Randersacker befassen, die das Leben der Menschen mit Behinderungen in der örtlichen Gemeinschaft betreffen.
4. Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen im Markt Randersacker berühren können, soll die beauftragte Person frühzeitig informiert werden und Gelegenheit zur Beratung und Stellungnahme erhalten.
5. Der beauftragten Person kann gemäß Geschäftsordnung des Marktgemeinderates das Wort in den Sitzungen des Marktgemeinderates erteilt werden. Der Marktgemeinderat, der zuständige beschließende Ausschuss oder die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung sollen die Anregungen und Empfehlungen der beauftragten Person innerhalb von drei Monaten behandeln. Soweit die Entscheidung über die Angelegenheit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fällt, unterstützt diese die beauftragte Person bei der Weiterleitung des Anliegens.
6. Die Fachbereiche der Marktgemeindeverwaltung haben die beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen in ihrer Arbeit zu unterstützen.
7. Auf Wunsch kann die beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen Sprechstunden durchführen. Dafür werden ihr geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

§ 5 Entschädigung

Ausgaben für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wie Fahrtkosten, notwendige Unterlagen, geeignete Fortbildungen und ähnliches werden vom Markt Randersacker (auf Antrag) erstattet.

§ 6 Tätigkeitsbericht

Auf Wunsch erstattet die beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen dem Marktgemeinderat Randersacker (einmal jährlich) Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Die beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten und personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Randersacker, den 20.09.2023

Michael Sedelmayer
Erster Bürgermeister

